

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019

Vom 13. Dezember 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 48

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsfondsgesetzes¹

Das Versorgungsfondsgesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern ein positiver Haushaltssaldo weitere Zuführungen zum Versorgungsfonds erlaubt, kann das Finanzministerium über die in Satz 1 genannten Jahrgänge hinaus sukzessive auch weitere versorgungsberechtigte Personen in die Rücklagenbildung einbeziehen.“

2. § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 3 Absatz 1 erweiterte Personenkreis ist anzugeben.“

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 2

§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der langfristigen Sicherstellung der Kofinanzie-

rung von Projekten des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung.

§ 3 Zuführung zum Sondervermögen

Zur Begründung des Sondervermögens werden 507 Millionen Euro aus den Mitteln der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltes erfolgen.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. der Kofinanzierung von Projekten des geförderten Breitbandausbaus sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung,
2. der Vorfinanzierung des bei Projekten nach Nummer 1 anfallenden kommunalen Eigenanteils,
3. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und
4. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem und die Entnahmen gemäß § 4 an den Landeshaushalt veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

¹ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 8

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern²

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach der Angabe „16 629 000 Euro“ die Wörter „sowie im Jahr 2019 in Höhe von 8 200 000 Euro“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „im Jahr 2018“ die Wörter „sowie in Höhe von 5 740 000 Euro im Jahr 2019“ eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 unberücksichtigt.“
- d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt neu gefasst:

„Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben in den Jahren 2016 bis 2018 ein Betrag von 38 086 000 Euro

und im Jahr 2019 ein Betrag von 37 800 000 Euro, die das Land aus der vom Bund gewährten Integrationspauschale erhält, unberücksichtigt.“

- e) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 8“ wird durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 9 und 10 werden die Angaben „2017 und 2018“ durch die Angaben „2017 bis 2019“ ersetzt.
- b) In Satz 11 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 7 Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt:

„die für das Jahr galt, für welches die Abrechnung erfolgt.“

4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Umsatzsteuer“ das Komma sowie die Wörter „des Bundesausgleiches für Grundsteuermindereinnahmen“ gestrichen.

5. In § 28 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Sport“ gegen das Wort „Europa“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Der Finanzminister
Mathias Brodkorb

Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier

² Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 6